



ArcelorMittal

Whistleblower- Richtlinie

Zweck

Unbeschadet lokaler Richtlinien besteht der Zweck dieser Whistleblower-Richtlinie darin, Mitarbeitern und Dritten (Personen und Organisationen, einschließlich Interessenvertretern) eine Möglichkeit zu bieten, Bedenken hinsichtlich möglicher Unregelmäßigkeiten oder auf Grund Fehlverhaltens bei ArcelorMittal zu melden. Darüber hinaus soll diese Richtlinie auch die Erwartungen der Stakeholder in Bezug auf unsere Notierung und Einhaltung des US-amerikanischen Sarbanes Oxley Act von 2002 sowie die Einhaltung der EU-Whistleblower-Richtlinie unterstützen.



Whistleblower-Richtlinie

Umfang

Die Whistleblower-Richtlinie von ArcelorMittal dient der Meldung von Hinweisen zu möglichen Unregelmäßigkeiten oder auf Grund Fehlverhaltens, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, solche im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex von ArcelorMittal oder gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, umwelt- und sozialbezogene Verstöße und negative Auswirkungen (einschließlich Menschenrechte), Nichteinhaltung von Governance-Standards, falsche oder falsch dargestellte Angaben in Buchhaltungs-, Wirtschaftsprüfungs- oder Bankangelegenheiten, Bestechung oder Betrug bei ArcelorMittal, seinen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und deren Wertschöpfungskette.

Zusätzlich zu dieser Whistleblower-Richtlinie des Konzerns verfügt ArcelorMittal auch über lokale Whistleblower-Richtlinien auf Landesebene, die eingeführt wurden, um die geltenden örtlichen Gesetze einzuhalten.

Lokale Richtlinien ersetzen diese Gruppenrichtlinie, sofern sie den geltenden örtlichen Gesetzen entsprechen und in dem Umfang, in dem die örtlichen Gesetze strengere Regeln vorsehen als die in dieser Whistleblower-Richtlinie festgelegten.

ArcelorMittal und seine Tochtergesellschaften haben außerdem Berichtsprozesse für verschiedene spezifische Bereiche oder Prozesse eingerichtet, die bevorzugt genutzt werden sollen.

Grundsätze

Meldeverfahren

Hat eine Person einen Hinweis zu möglichen Unregelmäßigkeiten oder möglichen Fehlverhalten, sollte der Hinweis über den besten und am leichtesten zugänglichen Kanal gemeldet werden.

Beschwerden und Beanstandungen können über die Website von ArcelorMittal („Global Whistleblower Lines“) eingereicht werden unter:

- <https://corporate.arcelormittal.com/investors/corporate-governance/whistleblower> (online);
- <https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/105363/index.html> (Online- oder Telefon-Hotlines, die in jedem Land verfügbar sind).

Alternativ stehen folgende Möglichkeiten zur Meldung von Bedenken oder Problemen zur Verfügung:

- Mitarbeiter können ihrem Vorgesetzten oder ihrer lokalen/Segment-/Konzerngeschäftsführung oder den Leitern der Rechtsabteilung oder der Abteilungen Compliance oder Global Assurance auf lokaler/Segment-/Konzernebene Probleme oder Hinweise melden.
- Außenstehende können den Umständen entsprechend einem Mitglied der Geschäftsleitung, dem Leiter der Rechtsabteilung auf lokaler oder Konzernebene, dem Leiter der Abteilung Compliance auf lokaler oder Konzernebene oder dem Leiter der Abteilung Global Assurance oder dessen lokalem Vertreter Probleme oder Hinweise melden.
- Bestimmte Länder verfügen über lokale Beschwerdemechanismen.
- Per Post an das Audit und den Risikoausschuss von ArcelorMittal, BP 78, L-5201 Sandweiler, GD Luxemburg.
- Mitarbeiter oder Außenstehende können auch alle sonstigen lokal zugänglichen Kanäle nutzen.

Alle relevanten Bedenken, die über die oben genannten alternativen Kanäle eingehen, sind an die Abteilungen Global Assurance, Group Compliance und Group HR weiterzuleiten. Alle Bedenken im Zusammenhang mit Betrugsfällen müssen der Abteilung Global Assurance gemeldet werden.

Umgang mit gemeldeten Hinweisen

Gemeldete Hinweise werden unverzüglich an die entsprechenden Mitglieder der Abteilungen Global Assurance und Group Compliance weitergeleitet.

Alle Bedenken im Zusammenhang mit Betrugsfällen müssen der Abteilung Global Assurance gemeldet werden.

Bekanntgabe an Behörden

Diese Richtlinie verbietet Mitarbeitern oder Drittparteien nicht die Ausübung geschützter Rechte oder die sonstige Offenlegung von Informationen gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden oder Verwaltungsbehörden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und beabsichtigt auch nicht, diese einzuschränken oder zu behindern.

In den Fällen, in denen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen an Strafverfolgungs- oder sonstige Behörden besteht, wird dem Group General Counsel und dem Compliance- und Datenschutzbeauftragten des Konzerns mit Unterstützung des lokalen Rechtsberaters oder des Compliance Officers die Informationen übermittelt oder deren Meldung an die zuständige Behörde durch den lokalen Rechtsberater oder Compliance Officer genehmigen.

Untersuchung

Die Untersuchung von Betrugs- oder Korruptionsvorwürfen erfolgt in erster Linie durch die Abteilung Global Assurance.

Sonstige Angelegenheiten werden von den entsprechenden internen Unternehmensfunktionen untersucht.

Die entsprechenden Berichte zu den über die „Global Whistleblower Lines“ geäußerten Bedenken müssen an die Abteilung Global Assurance weitergeleitet werden.

Whistleblowing-Berichte, die Vorwürfe gegen das örtliche Top-Management enthalten, sollten nicht auf lokaler Ebene behandelt werden, sondern zur Untersuchung an die Abteilung Global Assurance übergeben werden.

Alle gemeldeten Anliegen werden so schnell wie praktisch möglich bearbeitet, wobei die Komplexität, die Art des Problems und ggf. die geltenden örtlichen Zeitanforderungen berücksichtigt werden.

Falls erforderlich, werden jeweils externe Ermittlungskräfte hinzugezogen.

Untersuchungsergebnis

Alle im Rahmen der Whistleblower-Richtlinie gemeldeten wesentlichen Hinweise werden dem Prüfungsausschuss des Konzerns unter Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen zusammen mit Informationen zum Status oder den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen gemeldet. Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung kann der Prüfungsausschuss des Konzerns über das weitere Vorgehen entscheiden.

Feedback

Der Hinweisgeber erhält, sofern er seinen Hinweis nicht anonym abgegeben hat, gemäß den lokal geltenden zeitlichen Vorgaben eine Bestätigung über den Eingang seines Hinweises sowie eine entsprechende Rückmeldung zur Bearbeitung ob Korrekturmaßnahmen oder Prozessverbesserungen empfohlen wurden und ob weitere Schritte unternommen werden. Das Feedback muss ggf. durch den zuständigen Rechtsberater validiert werden. Es werden keine Angaben zu bestimmten Personen veröffentlicht und die Rückmeldungen können allgemeiner Natur sein. Dabei werden die Notwendigkeit weiterer damit verbundener Untersuchungen, das Interesse von ArcelorMittal an der Vertraulichkeit seiner Informationen und die Rechte etwaiger Drittparteien berücksichtigt.

Vertraulichkeit

Whistleblowing-Hinweise und die daraus folgenden Untersuchungsberichte sind streng vertraulich zu behandeln. Die Informationen sind Mitarbeitern oder Dritten ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip zu den Zwecken der Untersuchung bekannt zu geben.

Alle an der Bearbeitung von Whistleblower-Meldungen beteiligten Personen wahren hinsichtlich des Inhalts der Meldungen, gemäß geltendem Recht, strikte Geheimhaltung.

Die öffentliche Bekanntgabe von Meldungen oder Untersuchungsergebnissen erfordert entweder die Genehmigung des Vorsitzenden des Konzernprüfungsausschusses oder des Verwaltungsrates.

Falls dies nach den zur Anwendung kommenden Gesetzen als angemessen oder erforderlich erachtet wird, wird der Leiter Global Assurance, der Compliance- und Datenschutzbeauftragten des Konzerns und der Leiter Konzernpersonalwesen die externen Wirtschaftsprüfer des Konzerns über alle laufenden oder abgeschlossenen Untersuchungen auf dem Laufenden halten.

Nichtvergeltung und Schutz

ArcelorMittal wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Hinweisgeber, die in gutem Glauben über die Whistleblowing-Kanäle des Unternehmens Hinweise abgegeben haben, vor jeglichen Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.

Der Umfang des Schutzes wird außerdem durch die örtlichen Gesetze bestimmt.

Aufbewahrung von Dokumenten

Global Assurance und/oder eine entsprechende lokale Stelle, die für die Untersuchung verantwortlich ist, führt ein Protokoll aller Meldungen und erfasst deren Eingang, Untersuchung und Lösung.

Untersuchungsberichte und Belege werden für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Abschluss der Untersuchung aufbewahrt, es sei denn, die örtlichen Gesetze sehen andere Aufbewahrungsfristen vor.

Personenbezogene Daten

Die Meldung von Hinweisen und die anschließende Untersuchung der Vorwürfe könnte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern oder Außenstehenden verbunden sein.

Personenbezogene Daten werden bei ArcelorMittal unter Einhaltung der zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze verarbeitet, einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO»), der Datenschutzrichtlinie von ArcelorMittal und des Datenschutzverfahrens von ArcelorMittal (auch verbindliche interne Datenschutzvorschriften von ArcelorMittal).

Personenbezogene Daten dürfen nur in dem Maße erhoben werden, in dem sie für die Durchführung der erforderlichen Untersuchung benötigt werden, und dürfen nur denjenigen zugänglich gemacht werden, die in den Untersuchungs- und Entscheidungsprozess eingebunden sind. In bestimmten Fällen betrifft dies externe Dienstleister.

ArcelorMittal wird alle im Whistleblowing- oder Untersuchungsbericht enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der zur Anwendung kommenden Dokumentenaufbewahrungsrichtlinie aufbewahren.

Betroffene Personen, deren Daten gespeichert werden, haben das Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie auf Einspruch gegen deren Verarbeitung. Mitarbeiter und Dritte können dieses Recht gemäß dem Verfahren von ArcelorMittal für Anfragen zum Zugriff auf personenbezogene Daten ausüben oder eine E-Mail an DataProtection@arcelormittal.com senden.

20.03.2024

